



Schlesischer Preisblatt.

Bei diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonntags) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist $7\frac{1}{2}$ Th. für ein Vierteljahr.
Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Th. berechnet.

Stück 52.

Königstein, den 23. December,

1843.

Verordnungen des Königlichen Landratsamtes.

258) Um die Truppen im Allgemeinen über die Frist nicht in Zweifel zu lassen, welche bei dem Ausbleiben des ihnen auf Marschen regulärmäßig zustehenden Vorpanns nochmals abzuwarten ist, bevor die Führer, ohne sich verantwortlich zu machen, für die Annahme anderer Transportmittel selbst Sorge zu tragen haben, ist durch Vereinbarung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern festgesetzt worden, daß, wenn der zu dem Zeitpunkte des ersten Versammelns der Truppen Gehuß des Abmarsches zu bestellende Vorpann unterdessen, daß alles zum Abmarsche revidirt und geordnet wird, nicht eingetroffen seyn, und zwar länger, als eine halbe Stunde über die Zeit der Bestellung ausbleiben sollte, der Kommandeur oder Führer der betreffenden Truppen ermächtigt ist, die Fortschaffung der ihm auvertrauten Effecten für Rechnung der siumigen Kommune zu besorgen, zugleich aber verpflichtet bleibt, über die vorgekommene Versäumnis der derselben mitvorgesetzten Landräthlichen Behörde Nachricht zu geben.

Euer Hoch- und Wohlgeborenen wird dies zur Nachricht und Nachachtung mit dem Gemerken bekannt gemacht, daß die Militairbehörden von dem Königl. Kriegsministerio hiernach ebenmäsig instruirt werden sind.

Sie haben daher die städtischen und ländlichen Communen des Kreises hiervon in Kenntniß zu sezen.

Döppeln, den 5. November 1843.

**Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Ewald.**

An
den Königlichen Landrath Herrn Baron von Duran
Hoch- und Wohlgeboren zu Rybnik.

Vorstehendes wird zur Kenntniß und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

259) Die Bau- und Feuer-Polizei. Unter diesem Titel beabsichtigt der Verfasser von dem dritten Theil der Polizeigeschichte, blos die Bau- und Feuerpolizeilichen Verordnungen enthaltend, für diejenigen Herren Polizeibeamten, welche sämtliche Theile vorbezeichnete polizeiliche Hülffsschrift nicht besitzen, einen Abdruck in der Voraussetzung zu bewerkstelligen, daß eine im strengsten Sinn des Wortes, nach Inhalt und Form für den practischen Gebrauch bearbeitete Zusammenstellung solcher Polizeiverwaltungszweige, welche die polizeiliche Wirksamkeit fast täglich in Anspruch nehmen und von welcher überhaupt eine genaue Kenntniß zu besitzen, für die Polizeibeamten ein nochwendiges Erforderniß ist, den Letzteren eine willkommene Erscheinung seyn werden.

Zur Empfehlung dieses Unternehmens bemerkt Verfasser, wie er den Grundsatz, daß polizeiliche Hülffsschriften nur dann einen Werth erhalten und die für dieselbe gemachte Ausgabe werth sind, wenn ihr Inhalt in der That einen praktischen Nutzen gewährt, bei der Bearbeitung nicht aus den Augen gelassen und dabei seine eigenen vieljährigen praktischen Erfahrungen in Anwendung gebracht hat.

Demnach sind in diesem Werke alle in das Gebiet der ausübenden Polizei gehörigen Gegenstände der Bau- und Feuerpolizei nach einer solchen systematischen Ordnung, wie theils die natürliche Sachfolge sie gebietet, andern Theils aber durch die polizeiliche Praxis bedingt wird, zusammen getragen.

Ueber jeden dieser Gegenstände sind zuerst die allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen angeführt, dann folgen die Provinzialbestimmungen, wie sie von den verschiedenen Königlichen

Regierungen darüber erlassen worden sind, in solcher Ordnung, daß die Verordnungen jedes einzelnen Regierungsbezirks von einander getrennt, also besonders zusammengestellt sind. Es ist daher aus dieser Verordnungsfolge deutlich ersichtlich, welches Verfahren in jedem Regierungsbezirke in diesem oder jenem Falle zur Anwendung kommen soll.

Als Bürgschaft für die Richtigkeit des Mitgetheilten sind die Gesetze, Rescripte und die einzelnen Königlichen Regierungsverordnungen, letztere mit Angabe des Umtsblattes, angeführt.

Ein alphabetisches Register und ein Journal, welches letztere dazu bestimmt ist, die später erlassenen Verordnungen nachzutragen, bilden den Schluß des Werkes.

In der Absicht, den Herren Polizeibeamten, namentlich den mit geringem Dienstekommen angestellten ländlichen Polizeibeamten die Anschaffung des fraglichen Werks möglichst zu erleichtern, ist der für ein 21 Bogen starkes Werk doch gewiß sehr geringe Preis von Acht und zwanzig Silbergroschen bestimmt. Magdeburg, 1843. Von der Herde, Hofrat.

Subscriptionen wird der Kreiskanzlist Herr v. Garnier entgegen zu nehmen bereit seyn.

Rybnik, den 22. December 1843.

Der Königliche Kreis-Landrecth Baron v. Duran.

Zum Verkauf von Kiefern- und Fichten-Hauholz und Buchen-Schirrholt werden in der Königl. Obersförsterei Rybnik pro J. Quartal 1844 folgende Lerts mine anberaumt:

- I. Velauf Paruscowiš, den 11. Januar, 13. Februar, 7. März;
- II. Velauf Kniezeniš, 12. und 23. Januar, 16. und 23. Februar, 11. und 26. März;
- III. Velauf Szczepowic, 16. Januar, 15. Februar, 14. März;
- IV. Velauf Tantowic, 18. Januar, 14. Februar, 18. März;
- V. Velauf Eichenberg, 19. Januar, 19. Februar, 15. März.

In meinem Hause ist von Neujahr eine Wohnung, bestehend aus 2 Stuben und Zubehör, wozu nothigenfalls auch ein Stall gegeben werden kann, zu vermieten.

Philip Singer
in Rybnik.

Gasthofs: Erdmann.

Die am 1. Januar 1844 stattfindende Eröffnung meines am Ringe belegenen, den Anforderungen der Zeit möglichst entsprechend eingerichteten Gasthauses

zudenken, bechre ich mich hierdurch zur Kenntniß zu bringen und zur geneigten Beachtung zu empfehlen.

Gleichzeitig bemerke ich, daß ich meine bisher innegehabte Speerei- und Weinhandlung eben dahin verlegt habe und bitte, das mir erworbene Vertrauen auch in meinem neuen Locale zu schenken.

Sohrau, im December 1843.

Robert Steffé.

Zu dem auf den Dienstag, als den 2. Feiertag, stattfindenden Ball

zur goldenen Sonne
lädt freundlich ein

Loslau, den 23. December 1843.

Baumetz

S o c k : Verkauf

zu Orontowiz im Plesser Kreise.

Aus der in bekanntem vorzüglichem Rufe sichens den Saatherde des Herrn Grafen v. Sternberg zu Raudnitz habe ich vor drei Jahren eine Minters herde mit einigen vorzüglichen Wöcken in Orontowiz aufgestellt. Die aus derselben gezogenen ersten Zuchtwölfe sollen im Wege der Eication am 10. Januar 1844, Nachmittags 2 Uhr, weissbürtig verkauft werden, wozu ich ergebenst einlade.

Die Thiere können am Verkaufstage Vormittags, auch Tägs vorher, in Augenschein genommen werden.

Ohne mich auf Lobpreisungen einzulassen, will ich doch darauf aufmerksam machen, daß der Herr Preconomie Rath ic. Elsner in seiner „Schafzucht Schlesiens“, pag. 269, von der Raudnitzer Herde sagt:

Wenn ich nunmehr von Raudnitz spreche, so habe ich den Namen einer Schäferei genannt, deren Ruhm durchs ganze Land verbreitet ist, und die aus Ursachen, die bald angegeben sein werden, eine besondere Beachtung aller rationellen Schafzüchter verdient, insbesondere da zu ihr so viele wollarme Schäfereien ihre Zuflucht genommen, und dort Hilfe gesucht, auch meistentheils gefunden haben. Die

Grundlage zu dieser Herde ward aus österreichischen entschieden främwolligen Schäfereien genommen, aber durch das, was sie in kurzer Zeit gereorden, hat ihr Herr Besitzer, der Graf v. Sternberg bewiesen, wie klar und richtig er die Bildsamkeit seines Stoffes erkannt, und mit welcher Virtuosität er ihn zu behandeln gewußt. Wenn irgendwie und irgendwo die Intelligenz sich geltend gemacht, und einen glänzenden Triumph gefeiert hat, so ist es hier. — Was aber empfiehlt denn diese Raudnitzer Herde so sehr, und womit hat deren Besitzer ein so ausgezeichnetes Talent dargelegt? Auf diese Doppelfrage will ich mit zwei Thatsächen antworten. Es empfiehlt sie die entschiedene Fülle, Kraft und Mervigkeit ihrer Wolle, die in so vielen unserer Schäfereien mangelt, als sie in Zwirnen und Webersbildung gerathen waren u. s. w.

Die Wolle derselben ist unter den ersten nach Breslau gebrachten Säuren bekannt, und daß man das Zuchtwölk, welches der Herr Graf v. Sternberg zu verkaufen hat, zu hohen Preisen honorire, das würde ein jeder schon voraussehen, der es auch noch nicht wüßte.

Orontowiz, am 13. December 1843.

W. Schneider

We c t p r e i s e.

(Nach Preuß. Maß und Gewicht.)

In der Stadt	P r e i s	Weizen, der Scheffel	Roggen, der Scheffel	Gerste, der Scheffel	Hafer, der Scheffel	Erbsen, der Scheffel	Kartoffeln der Scheffel	Stroh, das Schock	Heu, der Centner	Lutter, das Quart
		rl. sa. pf.	rl. sa. pf.	rl. sa. pf.	rl. sa. pf.	rl. sa. pf.	rl. sa. pf.	rl. sa. pf.	rl. sa. pf.	rl. sa. pf.
Gleiwitz, den 19. Dec.	Höchster Niedrigster	1 17 6 1 16 -	1 3 - 1 1 -	= 25 - = 23 -	= 15 - = 13 -	1 7 6 1 6 -	= 14 - = 12 -	3 - 2 -	17 - 15 -	= 14 - = 12 -
Zoslaw, den 18. Dec.	Höchster Niedrigster	1 12 - 1 8 -	1 2 - 28 -	= - = -	= 14 - = 12 -	- - 1 12 -	= 6 - = 14 -	4 - 2 -	15 - 13 -	= 12 3 = 11 3
Oppeln, den 27. Nov.	Höchster Niedrigster	1 27 6 1 17 6	1 7 - 1 5 -	= - = -	= 14 - = 12 -	1 12 - 1 10 -	= 14 - = 12 -	= - = -	= - = -	= - = -
Plesz, den 12. Dec.	Höchster Niedrigster	= - - = - -	1 4 - 1 2 -	= - - = - -	= 15 - = 13 -	= - - = - -	= 9 - = 6 -	2 20 - 2 -	16 - 12 -	= 13 3 = 12 -
Ratibor, den 14. Dec.	Höchster Niedrigster	1 15 - 1 27 -	1 1 6 - 1 -	= 25 6 = 22 6	= 15 - = 13 6	1 4 - 1 -	= - - = - -	= - - = - -	= - - = - -	= - - = - -
Rybnik, den 13. Dec.	Höchster Niedrigster	= - - = - -	1 6 - 1 3 -	= - - = - -	= 24 - = 22 -	= - - = - -	= 9 - = 6 -	4 - 2 -	15 - 12 -	= 12 - = 10 -
Sohrau, den 20. Dec.	Höchster Niedrigster	= - - = - -	1 3 - 1 -	= - - = - -	= 15 - = 14 -	= - - = - -	= 8 6 - = 6 -	3 15 - 2 -	14 - 12 -	= 10 6 = 8 -